

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Gruppe Schiene – Abt. Sch 1- Recht  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 03.11.2003

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

GZ 210.813/3-II/Sch 1-2003  
2.10.2003

Unsere Geschäftszahl

13.873/04-I 3/2003

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Jutta Molterer/6895

Gegenstand:

1. Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003;
2. Entwurf eines ÖBB-Dienstrechtsgesetzes und Änderungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes und des ASVG

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich zu den og. Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. 1 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992**

Derzeit enthält das Bundesbahngesetz in § 2 Abs.1 eine rechtliche Verankerung des Generalverkehrsplans, die als Erstellungspflicht des Plans zu sehen ist. Diese rechtliche Verankerung wird durch den Entwurf zum Bundesbahnstrukturgesetz 2003 hinfällig, da die Novelle eine Streichung des § 2 Bundesbahngesetz vorsieht. Stattdessen ist in § 43 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 u.a. eine Bedachtnahme auf den **Generalverkehrsplan** im Zuge der Erstellung des Rahmenplans vorgesehen. Die Bedachtnahme bedeutet eine Abschwächung im Vergleich zur derzeit existierenden Regelung und es wird vorgeschlagen, im Rahmen des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 die rechtliche Verankerung zu stärken und eine strategische Umweltprüfung für den Generalverkehrsplan vorzusehen.



§ 43 des Entwurfs für ein Bundesbahnstrukturgesetz 2003 sieht vor, dass die ÖBB-Infrastruktur Bau AG für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben einen sechsjährigen **Rahmenplan** zu erstellen hat. Zum Rahmenplan ist jeweils die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Finanzen einzuholen. Weiters hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die von ihm betraute Schieneninfrastrukturfinanzierungs-DienstleistungsgesellschaftsmbH u.a. die Einhaltung des Rahmenplans zu überwachen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Rahmenplan unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL) fällt. Die Richtlinie sieht vor, dass bei bestimmten Plänen und Programmen (PP) eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Der Anwendungsbereich der RL ergibt sich aus Art. 2 (enthält eine Definition für Pläne und Programme) und aus Art. 3 (beschreibt den Geltungsbereich der RL).

Die **Definition** umfasst bestimmte Kriterien zur Bestimmung von Plänen oder Programmen (PP) im Sinne der RL. Wesentlich dabei ist, dass es sich bei PP gemäß der RL um sog. „formale“ PP handelt, d.h. PP, die von einer Behörde ausgearbeitet oder angenommen werden und auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erstellt werden müssen (Art. 2 Abs. a). Im Rahmen der Bundesbahnstrukturreform werden der ÖBB-Infrastruktur Bau AG die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben in Form eines Rahmenplans übertragen. Zwar handelt es sich bei der ÖBB-Infrastruktur Bau AG um eine Aktiengesellschaft, jedoch bekommt diese per Gesetz staatliche Aufgaben übertragen. Der Begriff „Behörde“ im Sinne der SUP-RL ist weiter als der österreichische Behördenbegriff zu verstehen. Unter Behörde gemäß der RL können auch andere Stellen oder Organisationen verstanden werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Umfang ihrer Befugnisse kraft staatlichen Rechtsakts und unter staatlicher Aufsicht Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Die Planung und der Bau von Infrastrukturvorhaben sind als Aufgaben im öffentlichen Interesse zu verstehen. Das Eisenbahnstrukturgesetz 2003 überträgt diese Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur Bau AG. Der Plan bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Technologie und Innovation (§ 43 Abs. 1) und unterliegt seiner Überwachung (§ 45 Z 2). Die staatliche Aufsicht über diese Pläne liegt daher ebenfalls vor. Zusätzlich ist in den Übergangsbestimmungen des § 54 vorgesehen, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Rahmenplan an Stelle der Österreichischen Bundesbahn zu erstellen hat, wenn dieser nicht rechtzeitig erstellt wird. Die Anforderungen an die Definition für Pläne und Programme gemäß Art. 2 der SUP-RL liegen somit für den Rahmenplan gem. § 43 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 vor.

Siehe dazu auch die Ausführungen des Leitfadens der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (unter Pkt. 3.12.).

Der **Geltungsbereich** (Anwendungsbereich) der RL, für welche nach Art. 2 definierten Pläne und Programme eine SUP durchzuführen ist, ist in Art. 3 festgelegt. Eine SUP ist bei allen neu zu erstellenden Plänen und Programmen sowie deren Änderungen durchzuführen, die in bestimmten Sektoren (z.B. Verkehr) den Rahmen für künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP- RL angeführten Projekte setzen oder eine Umweltprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL erfordern (**obligatorischer Anwendungsbereich**). Die Verbindlichkeit eines Plans oder Programms ist kein Kriterium, also auch unverbindliche Pläne und Programme sind vom Geltungsbereich erfasst (siehe dazu auch SUP-Leitfaden der Europäischen Kommission, Seite 10). Bei Plänen und Programmen des obligatorischen Anwendungsbereichs wird die voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen angenommen, eine weitere diesbezügliche Prüfung ist nicht erforderlich. Die Mitgliedstaaten haben, wenn die Kriterien des obligatorischen Anwendungsbereichs zutreffen, eine SUP durchzuführen.

Unter den „**konditionalen Anwendungsbereich**“ fallen sämtliche nicht vom obligatorischen Anwendungsbereich erfassten PP, die den Rahmen für künftige Projekte setzen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Hier haben die MS mit Hilfe der in Anhang II festgelegten Signifikanzkriterien zu prüfen, ob diese PP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Rahmenplan neben den Erfordernissen der Definition der Pläne und Programme auch die Anforderungen des Geltungsbereichs der Richtlinie erfüllt, da der Rahmenplan den Rahmen für Schieneninfrastrukturprojekte, welche im Anhang der UVP-RL aufgelistet sind, vorgeben kann. Darüber hinaus kann dieser Plan auch Vorhaben enthalten, die vom konditionalen Anwendungsbereich der RL erfasst sind. Es ist daher von einer **SUP-Pflicht** nach der SUP-RL für diese Pläne auszugehen. Die SUP-RL ist bis zum 21. Juli 2004 umzusetzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Erfordernisse der Richtlinie im Rahmen der vorliegenden Bundesbahnstrukturreform im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass am 5.11.03 im BMLFUW ein Gesprächstermin mit dem BMVIT zur Umsetzung der SUP-RL im Verkehrsbereich statt findet.

Die ho. Stellungnahme wurde auch in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: